

**+++Dieses Dokument wird stetig aktualisiert+++**

Stand: 18. Februar 2022

## **1 Erfassung der Daten für grundsteuerrelevante Objekte**

Die Gesetzgebung zur Grundsteuer ist für alle Bundesländer abgeschlossen. Es empfiehlt es sich, die verbleibende Zeit zu nutzen und Vorbereitungen für die Erfassung der Daten zur Grundsteuererklärung zu treffen.

Seit Anfang Februar können schrittweise immer mehr Kanzleien die Arbeitsabläufe in der Lösung des DATEV-Software-Partners fino taxtech GmbH GrundsteuerDigital testen. Die Marktfreigabe dieser ist für den 4. April 2022 geplant. Mit der Anwendung können grundsteuerrelevante Objekte komfortabel anlegt und verwaltet werden. Diese Arbeiten können dann auch in Zusammenarbeit zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer und der Steuerkanzlei gestaltet werden.

In ausgewählten Fällen, z.B. wenn sehr viele Objekte erfasst werden müssen, kann es sinnvoll sein, jetzt schon mit der Sammlung der relevanten Daten zu beginnen, bzw. die Verfügbarkeit der dafür notwendigen Unterlagen zu prüfen.

## **2 Welche Daten müssen der Finanzverwaltung für die Ermittlung des Grundsteuerwertes bereitgestellt werden?**

Deklariert werden müssen alle unbebauten und bebauten Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Im Wesentlichen müssen für jedes Objekt – unabhängig von der Anwendung von Bundesrecht oder einer abweichenden Länderlösung - folgende Angaben gemacht werden:

- Angaben zur Lage wie Gemarkung, Flur, Flurstück
- Grundstücksart, z.B. bebautes oder unbebautes Grundstück, ...
- Der/die Eigentümer
- Angaben zur Fläche, z. B. Grundstücksfläche, Wohnfläche, sonstige Flächen

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden deutlich mehr Angaben, u.a. zu Tierbestand und Nutzung abgefragt. Diese Regelungen sind auch in den Ländern mit eigenen Grundsteuergesetzen weitestgehend einheitlich.

---

### 3 **Wo finden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer diese Angaben?**

Angaben wie Flurnummer, etc. liegen Ihnen vermutlich bereits vor, z.B. in Form von

- Einheitswertbescheiden aus früheren Jahren
- Flurkarten
- Grundbuchauszügen

Sollten die Daten nicht auffindbar sein, können Sie eine Flurkarte kostenpflichtig bei dem entsprechenden Vermessungsamt beantragen oder einen Grundbuchauszug bei Ihrem zuständigen Amtsgericht beantragen. Diesen Antrag können Sie normalerweise mündlich vor Ort oder schriftlich stellen. In jedem Bundesland besteht die Möglichkeit in das Grundbuch auf elektronischem Wege Einsicht zu nehmen. Beides, Flurkarte und Grundbuchauszug sind kostenpflichtig.